



Mitteilungen

3/2018

Gestaltungshinweise

E-Bike Gestellung für Mitarbeiter

Immer mehr Arbeitgeber überlassen ihren Arbeitnehmern sog. E-Bikes auch zur privaten Nutzung. Auch diese „Fahrzeug-Nutzung“ hat steuerliche Konsequenzen:

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer aufgrund einer arbeitsvertraglichen Regelung ein Fahrrad (mit oder ohne elektrischen Antrieb) zur privaten Nutzung, führt dies zu einem geldwerten Vorteil, den der Arbeitnehmer zu versteuern hat. Der geldwerte Vorteil beträgt – wie bei der Dienstwagenbesteuerung auch – monatlich 1 % des auf 100 € abgerundeten Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des E-Bikes. Anders als bei einem Dienstwagen sind mit der 1 %-Regelung alle privaten Fahrten abgedeckt, also auch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie ggf. Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung. Anders als beim Auto gibt es hier damit keine 0,03 %-Regelung. Die Freigrenze für Sachbezüge nach § 8 Abs. 2 S. 9 EStG iHv monatlich 44 € ist übrigens auch nicht anzuwenden.

Doch Vorsicht! Diese steuerliche Behandlung gilt nur für Bikes, die verkehrsrechtlich nicht als Kfz einzustufen sind. E-Bikes, die zB schneller 25 km pro Stunde fahren, gelten verkehrsrechtlich als Kfz. In einem solchen Fall ist nicht nur die 1 %-Regelung anzuwenden, sondern auch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. ggf. Familienheimfahrten sind als geldwerter Vorteil – entsprechend den Grundsätzen bei einem Dienstwagen – zu versteuern.

Etwas anderes gilt auch, wenn die Nutzungsüberlassung von Fahrrädern an fremde Dritte zur Produktpalette des Arbeitgebers gehört (zB Fahrradverleih). Dann ist ein geldwerter Vorteil iHv 96 % des Endpreises, zu denen der Arbeitgeber seine Fahrräder an seine Kunden überlässt, zu versteuern abzgl. 1.080 € Rabatt-Freibetrag.

Besonderheiten beim Leasing eines E-Bikes

Auch bei einem E-Bike-Leasing muss der Arbeitnehmer den geldwerten Vorteil nach denselben Grundsätzen

versteuern. Jedoch ist hier auf Besonderheiten der vertraglichen Gestaltung zu achten. So muss zB unbedingt der Arbeitgeber und nicht der Arbeitnehmer gegenüber dem Leasinggeber zivilrechtlicher Leasingnehmer sein.

In der Praxis geht mit der Gestellung eines geleasteten E-Bikes oft noch eine Gehaltsumwandlung einher. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Gehaltsumwandlung steuerlich auch anerkannt wird. So muss der Arbeitnehmer unter Änderung des Arbeitsvertrags im Vorhinein auf einen Teil seines Barlohns verzichten und ihm der Arbeitgeber stattdessen Sachlohn in Form eines Nutzungsrechts an dem betrieblichen E-Bike gewähren.

Sollte der Arbeitnehmer nach Beendigung der Laufzeit des Leasingvertrags das E-Bike vom Leasinggeber erwerben, ist zu prüfen, ob hierin ein geldwerter Vorteil liegt (Differenz zwischen Restwert und Zeitwert). Aus Vereinfachungsgründen beanstandet es die Finanzverwaltung hierbei nicht, den Zeitwert iSd § 8 Abs. 2 S. 1 EStG mit 40 % des Bruttolistenpreises anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer das E-Bike nach 36 Monaten Nutzungsdauer erwirbt. Eine Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG ist ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Besonderheiten beim GmbH-Geschäftsführer

Bei der Überlassung eines E-Bikes an einen GmbH-Geschäftsführer kommt es grds. zu den gleichen steuerlichen Folgen wie bei anderen Arbeitnehmern. Das gilt für Geschäftsführer mit oder ohne Gesellschafterstellung. Ein Gesellschafter-Geschäftsführer muss allerdings darauf achten, dass die Gestaltung auch einem Fremdvergleich Stand hält, damit es zu keiner verdeckten Gewinnausschüttung kommt.

Bei der Ausgestaltung des Leasingvertrags sollte darauf geachtet werden, dass der Vertrag nicht wirtschaftlich dem Geschäftsführer zuzurechnen ist. Dies wird von der Rechtsprechung zB dann angenommen, wenn sich der Geschäftsführer verpflichtet, die Leasingraten und alle weiteren Kosten im Rahmen einer Gehaltsumwandlung zu übernehmen. Eine solche wirtschaftliche Zurechnung hätte zur Folge, dass die Leasingraten als Netto-Lohnzahlungen zu versteuern und die in den Leasingraten enthaltenen Vorsteuerbeträge an das Finanzamt zurückzuzahlen sind.

Zu beachten sind schließlich bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer auch noch die „Formalitäten“. Nach der Rechtsprechung sind die Gesellschafter für den Abschluss und für jede Änderung des Anstellungsvertrags mit einem Geschäftsführer zuständig. Vertragsänderungen ohne Gesellschafterbeschluss sind zivilrechtlich unwirksam; dies gilt auch bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss auf einer ordnungsgemäß einberufenen Gesellschafterversammlung zu fassen, auch wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer die Kapitalmehrheit besitzt und vom Verbot des Insigengeschäfts befreit ist.

Mit unseren Ausführungen können wir nur einen kleinen Einblick in den Themenbereich geben. Weitere Fragen werden wir jederzeit gerne in einem persönlichen Gespräch klären.

Rechtsprechung

A. Einkommensteuer

Ortsübliche Marktmiete bei der Überlassung möblierter Wohnungen

Bei der Vermietung (teil)möblierter Wohnungen kann es zur Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete erforderlich sein, einen Zuschlag für die Möblierung zu berücksichtigen. Ein solcher Möblierungszuschlag ist nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 6.2.2018 – IX R 14/17 dann zu berücksichtigen, wenn er sich aus einem örtlichen Mietspiegel oder aus am Markt realisierbaren Zuschlägen ermitteln lässt. Eine Ermittlung in anderer Weise kommt nicht in Betracht (Pressemitteilung v. 4.7.2018).

Nach § 21 Abs. 2 EStG ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen, wenn das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete beträgt. Streitpunkt in der Praxis (und so auch im Urteilsfall) ist hier immer wieder, wie diese ortsübliche Miete ermittelt wird.

Im Streitfall vermieteten die Kläger an ihren Sohn eine 80 qm große Wohnung. Die Wohnung war mit einer neuen Einbauküche ausgestattet; zudem wurden eine Waschmaschine und ein Trockner zur Nutzung überlassen. Die Kläger machten in ihren Einkommensteuererklärungen Werbungskostenüberschüsse aus Vermietung und Verpachtung geltend. Das FA erkannte die Werbungskostenüberschüsse teilweise nicht an, weil es von einer verbilligten Vermietung ausging. Die Klage vor dem Finanzgericht hatte keinen Erfolg.

Der BFH hat nun Grundsätze zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete aufgestellt. Danach ist für die Überlassung von (teil)möblierten Wohnungen ein Möblierungszuschlag anzusetzen, da derartige Überlassungen regelmäßig mit einem gesteigerten Nutzungswert verbunden sind, die sich häufig auch in einer höheren ortsüblichen Miete niederschlagen. Zur Ermittlung der ortsüblichen Miete sei der örtliche Mietspiegel heranzuziehen. Sehe der Mietspiegel zB für eine überlas-

sene Einbauküche einen prozentualen Zuschlag oder eine Erhöhung des Ausstattungsfaktors über ein Punktesystem vor, sei diese Erhöhung als marktüblich anzusehen.

Lässt sich aber dem Mietspiegel hierzu nichts entnehmen, ist nach Ansicht des BFH ein am örtlichen Mietmarkt realisierbarer Möblierungszuschlag zu berücksichtigen. Könnte auch dieser nicht ermittelt werden, sei auf die ortsübliche Marktmiete ohne Möblierung abzustellen. Nicht in Betracht kommt es dagegen, einen Möblierungszuschlag aus dem Monatsbetrag der linearen AfA für die überlassenen Möbel und Einrichtungsgegenstände abzuleiten. Auch den Ansatz eines prozentualen Mietrenditeaufschlags lehnt der BFH ausdrücklich ab.

Verlustabzug beim Anlagebetrag mit nicht existierenden Blockheizkraftwerken

Beteiligt sich der Anleger an einem von ihm nicht erkannten Schneeballsystem, das aus seiner Sicht zu gewerblichen Einkünften führen soll, ist er berechtigt, den Verlust seines Kapitals steuerlich geltend zu machen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 7.2.2018 – X R 10/16 in einem Musterverfahren für rd.1.400 geschädigte Anleger entschieden (Pressemitteilung v. 14.5.2018).

Der Kläger hatte mit mehreren Gesellschaften der X-Gruppe Verträge über den Erwerb von Blockheizkraftwerken abgeschlossen und die Kaufpreise gezahlt. Den späteren Betrieb der Blockheizkraftwerke hatte er vertraglich an die X-Gruppe übertragen; die wirtschaftlichen Chancen und Risiken aus dem Betrieb sollten beim Kläger liegen. Tatsächlich hatten die Verantwortlichen der X-Gruppe jedoch niemals beabsichtigt, die Blockheizkraftwerke zu liefern. Sie hatten vielmehr ein betrügerisches Schneeballsystem aufgezo- gen und wurden hierfür später strafrechtlich verurteilt. Wenige Monate nachdem der Kläger die Kaufpreise gezahlt hatte, wurden die Gesellschaften der X-Gruppe insolvent. Damit waren die vom Kläger geleisteten Zahlungen verloren.

In seiner Einkommensteuererklärung erklärte der Kläger Verluste aus Gewerbebetrieb in Höhe der verlorenen Zahlungen. Das Finanzamt berücksichtigte diese Verluste nicht. Der Kläger sei nur Kapitalgeber gewesen und bei den Einkünften aus Kapitalvermögen sei kein Abzug von Werbungskosten möglich.

Der BFH kommt zu einem anderen, für den Kläger günstigen Ergebnis. Seiner Ansicht nach ist die einkommensteuerrechtliche Qualifikation der Einkunftsart (gewerbliche Einkünfte oder Kapitaleinkünfte) nach der Sichtweise des Steuerpflichtigen im Zeitpunkt des Abschlusses der maßgeblichen Verträge vorzunehmen. Nicht abzustellen ist auf die besseren objektiv-rückblickenden Erkenntnisse. Aufgrund der Verträge über den Erwerb und den Betrieb der Blockheizkraftwerke durfte der Kläger davon ausgehen, Gewerbetreibender zu sein. Gewerbetreibende dürfen Verluste auch dann als vorweggenommene Betriebsausgaben abziehen, wenn letztlich niemals Einnahmen erzielt werden.

Hinweis für die Praxis:

Die Entscheidung des BFH beschränkt sich auf das sog. „Verwaltungsvertragsmodell“ der X-Gruppe. Über das von

dieser Gruppe ebenfalls angebotene „Verpachtungsmodell“ brauchte der BFH in diesem Urteil hingegen nicht zu entscheiden.

Der BFH hat außerdem in seinem Urteil anklingen lassen, dass ein Steuerstundungsmodell iSd § 15b EStG vorliegen könnte. In diesem Fall wäre ein Abzug der Verluste ausgeschlossen. Der BFH hat deshalb die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen, dass sich nun mit § 15b EStG beschäftigen muss.

Baukostenzuschuss für öffentliche Mischwasserleitung keine begünstigte Handwerkerleistung

Bei der Neuverlegung einer öffentlichen Mischwasserleitung als Teil des öffentlichen Sammelnetzes können die Anlieger nicht die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 3 EStG in Anspruch nehmen (BFH v. 21.2.2018 – VI R 18/16; Pressemitteilung v. 13.6.2018).

Im Streitfall wurden die Kläger im Jahr 2011 an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage (zentrale Kläranlage) angeschlossen. Für die Herstellung der erforderlichen Mischwasserleitung als Teil des öffentlichen Sammelnetzes erhob der Abwasserzweckverband im Streitjahr 2012 einen als Baukostenzuschuss bezeichneten Betrag iHv rd. 3.800 €, von dem die Kläger einen geschätzten Lohnanteil iHv 2.300 € als Handwerkerleistung geltend machten.

Nach der Rechtsprechung des BFH kann die Steuerbegünstigung auch für solche Handwerkerleistungen in Anspruch genommen werden, die jenseits der Grundstücksgrenze auf öffentlichem Grund erbracht werden (Urt. v. 20.3.2014 – VI R 56/12 für die Verbindung des Wasser-Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers). Die Handwerkerleistung muss dabei aber in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt des Steuerpflichtigen dienen.

In Abgrenzung zu dieser Rechtsprechung hat der BFH nun klargestellt, dass ein solcher räumlich-funktionaler Zusammenhang zum Haushalt des Steuerpflichtigen nicht gegeben ist, wenn für die Neuverlegung einer öffentlichen Mischwasserleitung als Teil des öffentlichen Sammelnetzes ein Baukostenzuschuss erhoben wird. Denn im Unterschied zum Hausanschluss komme der Ausbau des allgemeinen Versorgungsnetzes nicht nur einzelnen Grundstückseigentümern, sondern vielmehr allen Nutzern des Versorgungsnetzes zugute. Er werde damit nicht „im Haushalt“ erbracht. Dabei hält es der BFH für unerheblich, wenn der Baukostenzuschuss (wie im Streitfall) beim erstmaligen Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage erhoben wird.

Hinweis für die Praxis:

Nach dem Urteil des BFH kommt es maßgeblich darauf an, ob es sich um eine das öffentliche Sammelnetz betreffende Maßnahme handelt (dann keine Steuerermäßigung) oder es um den eigentlichen Haus- oder Grundstücksanschluss und damit die Verbindung des öffentlichen Verteilungs- oder Sammelnetzes mit der Grundstücksanlage geht (dann Steuerermäßigung). Deshalb sollte in jedem Einzelfall

genau geprüft werden, welche Maßnahme in Rechnung gestellt wird. Ggf. können dann die Lohnkosten geltend gemacht werden, so dass sich die Einkommensteuer um 20 % dieser Kosten (max 1.200 €) vermindert.

B. Lohnsteuer

Gehaltsumwandlung für vorzeitigen Ruhestand führt nicht zu Lohnzufluss

Gutschriften auf einem Wertguthabenkonto zur Finanzierung eines vorzeitigen Ruhestands sind kein gegenwärtig zufließender Arbeitslohn und deshalb erst in der Auszahlungsphase zu versteuern. Wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 22.2.2018 – VI R 17/16 zudem entschieden hat, gilt dies entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung auch für Fremd-Geschäftsführer einer GmbH (Pressemitteilung v. 4.6.2018).

Im Streitfall war der Kläger Geschäftsführer einer GmbH, an der er nicht beteiligt war. Mit der GmbH schloss er eine Wertguthabenvereinbarung. Dabei handelte es sich um eine Vereinbarung zur Finanzierung für den vorzeitigen Ruhestand des Klägers. Er verzichtete auf die Auszahlung laufender Bezüge iHv monatlich 6.000 €, die ihm erst in der späteren Freistellungsphase ausgezahlt werden sollten. Die GmbH unterwarf die Zuführungen zu dem Wertguthaben des Klägers nicht dem Lohnsteuerabzug. Das Finanzamt war demgegenüber der Meinung, die Wertgutschriften führten zum Zufluss von Arbeitslohn beim Kläger und forderte die Lohnsteuer nach. Das Finanzgericht gab der Klage statt.

Der BFH hat die Vorinstanz im Ergebnis bestätigt. Nach seinem Urteil unterliegt nur zugeflossener Arbeitslohn der Einkommensteuer und damit dem Lohnsteuerabzug. Der Kläger habe von der GmbH in Höhe der Gutschriften auf dem Wertguthabenkonto keine Auszahlungen erhalten und habe nach der mit der GmbH abgeschlossenen Wertguthabenvereinbarung über die Gutschriften im Streitjahr auch nicht verfügen können. Die Wertguthabenvereinbarung stelle auch keine Vorausverfügung des Klägers über seinen Arbeitslohn dar, die den Zufluss im Zeitpunkt der Gutschriften bewirkt hätte. Der Kläger habe vielmehr mit der Wertguthabenvereinbarung nur auf die Auszahlung eines Teils seines Barlohns zugunsten einer Zahlung in der Freistellungsphase verzichtet.

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schr. v. 17.6.2009, BStBl I 2009, 1286, A.IV.2.b.) gelten diese Grundsätze auch für Fremd-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft (wie im Streitfall). Diese seien wie alle anderen Arbeitnehmer zu behandeln. Die bloße Organstellung als Geschäftsführer sei für den Zufluss von Arbeitslohn ohne Bedeutung.

Hinweis für die Praxis:

Die Rechtsauffassung des BFH, wonach Gutschriften auf einem Wertguthabenkonto noch keinen gegenwärtig zufließenden Arbeitslohn darstellen, entspricht der Rechtsprechung der Finanzgerichte und der Ansicht der Finanzverwaltung. Die Ansicht des BFH, dass für Gutschriften auf dem Wertguthabenkonto eines *Fremd-Geschäftsführers* einer GmbH nichts anderes gelten

könne, wird von der Finanzverwaltung dagegen nicht geteilt. Es bleibt abzuwarten, ob sie sich der Auffassung des BFH anschließt. Bis dahin sollten entsprechende Streitfälle offen gehalten werden.

Der BFH weist in seinem Urteil ausdrücklich darauf hin, dass bei *beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern* einer Kapitalgesellschaft Besonderheiten gelten können. Denn bei diesen werde grds. bereits im Zeitpunkt der Fälligkeit einer Vergütung ein entsprechender Zufluss fingiert. Im Streitfall war der Kläger aber nicht beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer, so dass der BFH darüber nicht zu entscheiden hatte.

C. Umsatzsteuer

BFH erleichtert Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs

Beim Vorsteuerabzug aus Rechnungen kann sich die erforderliche Angabe des Leistungszeitpunkts aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben, wenn davon auszugehen ist, dass die Leistung im Monat der Rechnungsausstellung bewirkt wurde. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 1.3.2018 – V R 18/17 zur Rechnungserteilung über die Lieferung eines PKWs entschieden (Pressemittteilung v. 6.6.2018).

Im Streitfall hatte die Klägerin den Vorsteuerabzug aus an sie ausgeführten PKW-Lieferungen in Anspruch genommen. Allerdings enthielten die ihr hierfür erteilten Rechnungen weder Angaben zur Steuernummer des Lieferanten noch zum Lieferzeitpunkt. Die Rechnungen wurden später um die Angabe der Steuernummer, nicht aber auch um die Angabe der Lieferzeitpunkte ergänzt. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug aus den Rechnungen. Das Finanzgericht gewährte den Abzug.

Die Vorschrift des § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 UStG verlangt für eine ordnungsgemäße Rechnung die Angabe des Zeitpunkts der Lieferung. Nach § 31 Abs. 4 UStDV kann als Zeitpunkt der Lieferung der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Leistung ausgeführt wird.

In seinem Urteil legte der BFH § 31 Abs. 4 UStDV zugunsten der Unternehmer sehr weit aus. Danach kann sich die Angabe des Kalendermonats als Leistungszeitpunkt aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben, wenn nach den Verhältnissen des Einzelfalls davon auszugehen ist, dass die Leistung in dem Monat bewirkt wurde, in dem die Rechnung ausgestellt wurde. Dies bejaht der BFH für den Streitfall. Mit den Rechnungen sei über jeweils einmalige Liefervorgänge mit PKWs abgerechnet worden, die branchenüblich mit oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Rechnungserteilung ausgeführt werden. Damit folge aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung, dass die jeweilige Lieferung im Kalendermonat der Rechnungserteilung ausgeführt worden sei. Die Angabe des Ausstellungsdatums der Rechnung sei als Angabe iSv § 31 Abs. 4 UStDV anzusehen.

Der BFH begründete seine Entscheidung damit, dass sich die Steuerverwaltung nicht auf die bloße Prüfung der Rechnung beschränken dürfe, sondern auch die vom

Steuerpflichtigen beigebrachten zusätzlichen Informationen zu berücksichtigen habe.

Hinweis für die Praxis:

Die Entscheidung ist etwas überraschend. Denn der BFH hatte bisher aufgrund einer eher formalen Betrachtungsweise bisweilen sehr strenge Anforderungen an die Rechnungsangabe des Leistungszeitpunkts gestellt.

Es stellt sich aber auch nach dem jetzt vorliegenden BFH-Urteil die Frage, wann, unter welchen Umständen und auf welchem Sektor es tatsächlich branchenüblich ist, dass Lieferungen mit oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Rechnungserteilung ausgeführt werden. Wie sowohl die Finanzverwaltung als auch die Rechtsprechung in Zukunft diese Begriffe auslegen werden, bleibt abzuwarten.

Finanzverwaltung

Aussetzung der Vollziehung wegen möglicher Verfassungswidrigkeit der Zinshöhe

Zur Aussetzung der Vollziehung (AdV) wegen Zweifel des BFH (Beschl. v. 25.4.2018 – IX B 21/18) an der Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes von 0,5 % monatlich hat die Finanzverwaltung nun ein Schreiben erlassen (BMF-Schrb. v. 14.6.2018). Das Schreiben enthält folgende Kernpunkte:

Zinsen ab 1.4.2015

Der BFH-Beschluss ist für Verzinsungszeiträume ab dem 1.4.2015 (nur) auf Antrag des Zinsschuldners in allen Fällen anzuwenden, in denen gegen eine vollziehbare Zinsfestsetzung, in der der Zinssatz nach § 238 Abs. 1 S. 1 AO zugrunde gelegt wird, Einspruch eingelegt wurde. Unerheblich ist dabei, zu welcher Steuerart und für welchen Besteuerungszeitraum die Zinsen festgesetzt wurden. Hier wird wohl idR die AdV gewährt.

Zinsen vor 1.4.2015

Für Verzinsungszeiträume vor dem 1.4.2015 ist die AdV nach § 361 Abs. 2 S. 2 AO nur zu gewähren, wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gerechtfertigte Härte zur Folge hätte und im Einzelfall ein besonderes berechtigtes Interesse des Antragstellers zu bejahen ist.

Bei der Prüfung, ob ein solches berechtigtes Interesse des Steuerpflichtigen besteht, ist dieses mit den gegen die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes sprechenden öffentlichen Belangen abzuwägen. Dabei kommt es maßgeblich einerseits auf die Bedeutung und die Schwere des durch die Vollziehung des angefochtenen Zinsbescheids eintretenden Eingriffs beim Zinsschuldner und andererseits auf die Auswirkungen einer Aussetzung der Vollziehung hinsichtlich des Gesetzesvollzugs und des öffentlichen Interesses an einer geordneten Haushaltsführung an.

In seinem Schreiben stellt das BMF ausdrücklich fest, dass hier idR wohl der AdV-Antrag abgelehnt werden wird.